

(Stilles) Betteln als freie Meinungsäußerung
Die Judikatur des VfGH zu den Bettelverboten der Länder
Zusammenfassung Referat PRO SCIENTIA Graz, gehalten am 22.1.2013

Die von den Ländern in ihren jeweiligen Landespolizeigesetzen verankerten Bettelverbote haben den Verfassungsgerichtshof in den letzten zwei Jahren mehrmals beschäftigt. Mit der Veröffentlichung der jüngsten Entscheidung zum steiermärkischen Verbot, das auch stilles Betteln mit eingeschlossen hatte, ist diese Phase nun wohl abgeschlossen. Die Aufhebung der steiermärkischen und der dieser grundsätzlich entsprechenden Salzburger Regelung hat gezeigt, dass ein absolutes Bettelverbot im Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zulässig ist. Ein solches Verbot würde Art 10 EMRK verletzen, da Betteln eine Form der freien Meinungsäußerung darstellt. Der Diskussion um das Verbot des stillen, nicht aggressiven Bettelns sollte durch die höchstgerichtliche Entscheidung in der Zukunft wohl nun der Boden entzogen sein.

Im Vortrag wurden die Judikatur des VfGH in den letzten Jahren zum Bettelverbot nachgezeichnet, die einzelnen landesgesetzlichen Regelungen besprochen und deren Verfassungskonformität bzw Verfassungswidrigkeit eingehend diskutiert und begründet. Zur besseren Übersicht werden im Anschluss die Folien der Präsentation angeführt.

Definition „Betteln“

- Erbitten von Almosen zu eigennützigen Zwecken unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit
- Qualifizierte Formen der Bettelei
 - Betteln in aufdringlicher Weise
 - unter Mitführung von Kindern
 - gewerbsmäßiges Betteln
 - als Beteiligter an einer organisierten Gruppe

Univ.-Ass. Mag. Dr. iur. Christoph Hofstätter, Bakk. phil.
RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15/C3, A - 8010 Graz

☎ ++43/316/380-6715
E-Mail: christoph.hofstaetter@uni-graz.at
www.uni-graz.at/opvwww

VfGH-Judikatur zum Bettelverbot

- VfSlg 18.305/2007: „Fürstenfelder Bettelverordnung“
- VfGH 30.06.2012, G155/10: „Salzburger Bettelverbot“
- VfGH 30.06.2012, G132/11: „Oberösterreichisches Bettelverbot“
- VfGH 30.06.2012, G118/11: „Kärntner Bettelverbot“
- VfGH 12.10.2012, G134/10: „Wiener Bettelverbot“
- VfGH 06.12.2012, G 64/11: „Steiermärkisches Bettelverbot“

Einzelne Bettelverbote

Oberösterreich

§1a Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort bettelt oder von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus umherzieht, um so zu betteln oder als Beteiligter einer organisierten Gruppe in dieser Weise bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine andere Person zum Betteln im Sinn des Abs1, in welcher Form auch immer, veranlasst oder ein solches Betteln organisiert, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(3) Wer eine unmündige minderjährige Person beim Betteln im Sinn des Abs1, in welcher Form auch immer, mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Kärnten

§27 Bettelei

(1) Wer an einem öffentlichen Ort

a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, oder in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere bettelt, oder

b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Wien

§2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort

a) in aufdringlicher oder aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder

b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Salzburg

Bettel §29

(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Steiermark

§3a Bettelei

(1) Wer an einem öffentlichen Ort um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Gemeinde kann das Betteln um Geld oder geldwerte Sachen durch Verordnung an bestimmten öffentlichen Orten und für bestimmte Zeiten, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion nach Anhörung dieser Behörde, für zulässig erklären (Erlaubnisbereich).

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer im Erlaubnisbereich (Abs2)

1. unmündige minderjährige Personen bei der Bettelei mitführt oder solche Personen zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder

2. in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, durch Nachgehen oder durch Zugehen auf eine Person, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt.

Freiheit der Meinungsäußerung

Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Frei-

heit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Inhalt der Meinungsfreiheit

- Schutzbereich
 - Meinungskundgaben
 - Tatsachenäußerungen
 - Werbung
 - alle Ausdrucksmittel
 - kommunikativer Gehalt
- Grundrechtsträger
 - Jedermann
- Gesetzliche Schranken
 - einem in Art 10 Abs 2 EMRK aufgezählten Interesse entsprechen
 - in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich (verhältnismäßig) sein

Graz; 28.1.2013

Christoph Hofstätter